

Geschäftsstelle EVP BE
Postfach 294
3000 Bern 7
Tel. 031 352 60 61
E-Mail: info@evp-be.ch

Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
Frau Regula Hänni
Münstergasse 2
3011 Bern

per E-Mail an:
regula.haenni@jgk.be.ch

Bern, 31. Juli 2014

Änderung des Gesetzes betreffend die Einführung der Bundesgesetze über die Kranken-, Unfall- und die Militärversicherung; Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Hänni

Die Evangelische Volkspartei (EVP) des Kantons Bern dankt Ihnen für die Möglichkeit, am Vernehmlassungsverfahren zur Änderung des Gesetzes betreffend die Einführung der Bundesgesetze über die Kranken-, Unfall- und die Militärversicherung (EG KUMV) teilnehmen zu dürfen.

Die EVP hat folgende Bemerkungen zu einzelnen Artikeln bzw. Sachfragen:

Artikel 14, Absatz 2 – Leistungsziel

Als gesetzliches Leistungsziel erklärte Artikel 14 Absatz 2 des EG KUMV vom 6. Juni 2000, dass 25 bis 45 Prozent der Kantonsbevölkerung Prämienverbilligungen erhalten sollen. Mit den Beschlüssen des Grossen Rates in der November-Session 2013, die für die Prämienverbilligung zur Verfügung stehenden Mittel um 24,3 Millionen Franken zu kürzen, wird die Realisierung dieses Zieles verunmöglicht. Das bisherige Leistungsziel soll deshalb durch eine unverbindliche Formulierung ersetzt werden, wonach „der Regierungsrat bei der Festlegung der Anspruchsberechtigung insbesondere auf die finanzielle Belastung von Familien zu achten hat“.

Die Regierung begründet diese Aufhebung damit, dass „keinen direkten Zusammenhang zwischen dem Prozentsatz der Bevölkerung, die gemäss dem Leistungsziel eine Prämienverbilligung erhalten soll, und den wirtschaftlichen Verhältnissen der Bevölkerung gibt“. Allerdings werden durch die Reduktion der bestehenden Mittel 2014 rund 42'000 Personen ihren Anspruch auf eine Prämienverbilligung verlieren, was gerade für Familien mit mehreren Kindern zu einer erheblichen finanziellen Mehrbelastung führen wird. In diesem Zusammenhang fordern wir den Regierungsrat auf, mit der Änderung des EG KMUV ebenfalls die vom Grossen Rat am 2. September 2013 mit deutlichem Mehr überwiesene Motion Bhend/Löffel (004-2013) umzusetzen, wonach verheiratete Paare und Konkubinatspaare unabhängig davon, ob sie Kinder haben oder nicht, gleich zu behandeln sind. Mit der Realisierung dieser Forderung könnte ein Teil der Kürzungen wettgemacht werden und auf diese Weise wieder mehr Geld für die Prämienverbilligung zur Verfügung stehen. Bei der Revision des Gesetzes ebenfalls berücksichtigt werden sollten zudem die Forderungen des überwiesenen Postulats Bhend/Löffel (233-2010). Demzufolge wären die Krankenkassenprämienverbilligung wesentlich

feiner oder gar stufenlos auf das massgebende Einkommen abzustimmen sowie die zur Verfügung stehenden Mittel so zu verteilen, dass insbesondere Familien mit einem massgebenden jährlichen Einkommen bis rund 40'000 Franken von einer Prämienverbilligung profitieren könnten. Auf diese Weise könnten die finanziellen Folgen der Kürzungen sozial ebenfalls besser abgedeckt werden.

Aufgrund der Tatsache, dass die Belastung durch die Krankenkassenprämien im Kanton Bern ohnehin überdurchschnittlich hoch ist, könnte die Änderung von Artikel 14 Absatz 2 des KUVM zu einer Mehrbelastung bei der Sozialhilfe und den Ergänzungsleistungen führen. Der Regierungsrat bleibt diesbezüglich in seinem Vortrag zum Gesetz äusserst vage. Er schliesst nicht aus, dass die Änderung von Artikel 14 Absatz 2 „eine zumindest teilweise Umlagerung der Kosten zur Sozialhilfe und den Ergänzungsleistungen zur Folge hat und die Gemeinden somit indirekt durch ihre Beteiligung an den entsprechenden Lastenausgleichssystemen finanziell betroffen sind“. In diesem Zusammenhang ist deshalb zum heutigen Zeitpunkt unklar, wie stark der Beschluss des Grossen Rates zu einer Umlagerung der Kosten vom Kanton auf die Gemeinden führen wird.

Die EVP steht dieser ASP-Massnahme ohnehin sehr kritisch gegenüber und regt deshalb an, nach Einführung des Gesetzes die Kostenfolgen für die Sozialhilfe und die Gemeinden genauer zu analysieren. Gleichzeitig muss sichergestellt sein, dass sich die finanzielle Belastung bei der Krankenversicherung gerade für Familien mit mehreren Kindern auch in Zukunft in einem vernünftigen und tragbaren Rahmen bewegt. Falls nötig müsste deshalb eine Aufstockung der finanziellen Mittel zur Prämienverbilligung erwogen werden.

Art. 25, Auszahlung der Prämienverbilligungen

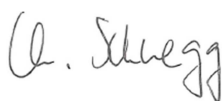
Das Bundesrecht sieht nur noch die Direktausrichtung der Prämienverbilligung an die Krankenversicherer vor. Der Artikel 25 des EG KUVM wird deshalb ersatzlos gestrichen. Somit sind die Krankenversicherer nicht mehr verpflichtet, die Prämienverbilligungen von der monatlichen Prämie in Abzug zu bringen und könnten auch allfällige Prämienausstände mit den Verbilligungen verrechnen. Dies wiederum hätte zur Folge, dass die Sozialhilfe für die gesamte Krankenkassenprämie (inkl. Prämienverbilligung) aufkommen müsste. Für dieses Problem sollte im Gesetz unbedingt eine Lösung gefunden werden.

Vollzug

Bei der Abrechnung der Sozialhilfe und der Prämienverbilligungen sind verschiedene Direktionen, Ämter und Finanzierungskanäle betroffen. Dies führt dazu, dass das ganze Verfahren administrativ sehr aufwändig, kompliziert und fehleranfällig ist. Die EVP regt deshalb an, die Änderung des EG KUMV dazu zu nutzen, um die verschiedenen Schnittstellen, namentlich zwischen der Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF) und dem Amt für Sozialversicherung (ASV), zu bereinigen und das Abrechnungsprozedere zu vereinfachen. Eine Möglichkeit bestünde konkret darin, den Anspruch der Sozialhilfebeziehenden auf eine Prämienverbilligung aufzuheben und die gesamte Krankenkassenprämie (Grundversicherung) über die Sozialhilfe zu finanzieren. Dies hätte den Vorteil, dass kein aufwändiges An- und Abmeldeverfahren zwischen den Sozialen Diensten und dem ASV mehr nötig wäre und sich zudem die Abrechnung mit dem Lastenausgleich Sozialhilfe erübrigen würde.

Für die Aufnahme unserer Hinweise und Überlegungen danken wir Ihnen bestens.

Mit freundlichen Grüssen
Evangelische Volkspartei des Kantons Bern



Christine Schnegg
Präsidentin EVP Kanton Bern



Philippe Messerli
Co-Geschäftsführer EVP Kanton Bern